

**Seite:** 21  
**Ressort:** Wirtschaft

**Mediengattung:** Wochenzeitung  
**Auflage:** 17.996 (gedruckt)<sup>1</sup> 16.132 (verkauft)<sup>1</sup>  
 17.056 (verbreitet)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> IVW 1/2012

Vergabekammer Südbayern zur Berücksichtigung fremder Referenzen

## Eignungsverleiher als Unterauftragnehmer?

Eine Vergabestelle hat Projektsteuerungsleistungen für den Neubau des Zentrums für integrierte und translationale Forschung eines Universitätsklinikums europaweit nach der VgV ausgeschrieben. Zum Nachweis der Eignung war unter anderem die Angabe von geeigneten Referenzen gefordert gewesen. Einer der Bewerber hat nur Referenzen seiner Schwesterunternehmen vorgelegt, keine im eigenen Unternehmen erbrachten Referenzen.

Die Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 25. Februar 2021 – 3194.Z3-3\_01-20-47) stellte hierzu fest, dass es sehr fraglich sei, ob sich der Bewerber auf die vorgelegten Referenzen berufen kann. Denn selbst wenn es sich – wie hier – um konzernverbundene Schwesterunternehmen handelt, sind diese als andere Unternehmen nach § 47 Abs. 1 VgV anzusehen. Deshalb müssen die Voraussetzungen für die Eignungsverleihe vorliegen, insbesondere sei hier sehr zweifelhaft, ob die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV erfüllt sind. Nach dessen Wortlaut können Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf die Kriterien für Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung oder für die einschlä-

gige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Arbeiten ausführen beziehungsweise die Dienstleistungen erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Die berufliche Erfahrung wiederum kann nach der EU-Vergaberichtlinie vor allem durch geeignete Referenzen aus früher ausgeführten Aufträgen nachgewiesen werden. Zwar verweist § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV für die berufliche Erfahrung – anders als für die Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung, bei denen ausdrücklich auf § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV verwiesen wird – nicht ausdrücklich auf § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV, in dem die Referenzen genannt sind.

Dennoch ist davon auszugehen, dass bei der Eignungsverleihe in Bezug auf die Referenzen die eignungsverleihenden Unternehmen die jeweilige Leistung erbringen müssen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Nach Ansicht der Münchner Vergabekammer sei zwar ungeklärt, in welchem Umfang die eignungsverleihenden Unternehmen bei Projektsteuerungsleistungen in die Leistungserbringung einzubinden seien, weil sich ein Unternehmen im Wege der

Eignungsverleihe nur schwer neue berücksichtigungsfähige Referenzen erarbeiten könne, wenn die eignungsverleihenden Unternehmen auch die gesamten Projektsteuerungsleistungen erbringen müssten. Allerdings ist – auch nach Ansicht des Verfassers – nicht zu verkennen, dass die Vorschriften des § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV und insbesondere auch § 47 Abs. 5 VgV vom europäischen Richtliniengeber gewollte einschränkende Voraussetzungen für eine Eignungsverleihe darstellen. Anders als nach der vor der letzten Vergaberechtsreform 2016 geltenden Rechtslage soll eine Eignungsverleihe auch im Hinblick auf die berufliche Erfahrung gerade nicht immer dann möglich sein, wenn ein Unternehmen nur nachweist, dass ihm die Kapazitäten des eignungsverleihenden Unternehmens „irgendwie“ zur Verfügung stehen. Vielmehr muss das jeweils eignungsverleihende Unternehmen die entsprechende Leistung auch als Unterauftragnehmer tatsächlich erbringen. > holger schröder  
 Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

**Abbildung:** Um Projektsteuerungsleistungen für einen Neubau an einem Universitätsklinikum gab es Streit. foto: dpa / 442  
**Wörter:**  
**Urheberinformation:** DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München